



Schul- und Hausordnung der St. Ursula-Schule in Geisenheim /Rhg.

nach Beschluss der Gesamtkonferenz vom 22. Aug. 2013
ergänzt durch einen Beschluss der Gesamtkonferenz vom 11. Nov. 2015
und durch einen Beschluss der Gesamtkonferenz vom 22. Mai 2019

Ziel des Kollegiums der St. Ursula-Schule ist es, jungen Menschen fachkundiges Lernen zu ermöglichen und anspruchsvolle Bildungsangebote einzuräumen. Auf der Grundlage einer christlichen Glaubens- und Lebensorientierung wirken wir zusammen mit den Eltern erzieherisch und suchen die Persönlichkeitsentwicklung der uns anvertrauten Schülerinnen zu unterstützen.

Im Einzelnen sind unsere Bildungs- und Erziehungsvorstellungen im Leitbild der St. Ursula-Schule dargestellt und im Schulprogramm fortschreibend konkretisiert.

Das Zusammensein in der Schulgemeinde St. Ursula erfordert wechselseitige Achtung und Rücksichtnahme und folgt den nachstehend abgestimmten Verhaltensregeln.

I. Verhalten auf dem Schulgelände und in den Gebäuden der Schule

1. Das Verhältnis zwischen Lehrkräften und SchülerInnen ist von Respekt und Achtung bestimmt. Lehrkräfte nehmen ihre pädagogische und erzieherische Verantwortung wahr, d.h. u.a., dass sie ihre Aufsichtspflicht in den Gebäuden und auf dem Schulgelände ausüben.
2. Das Zusammenleben in der Schule fordert wechselseitige Rücksichtnahme. So ist zur Vermeidung von Unfällen das Laufen und Jagen auf den Gängen und in den Räumen zu unterlassen. Raufereien und Rangeleien sind allenfalls im Freien zu dulden, sofern keine Verletzungsfahrer besteht.
3. Bei der großen Zahl der in der Schule anwesenden Personen ist lärmiges Verhalten, lautes Rufen oder Schreien, strikt zu vermeiden. Freundliches Verhalten, z.B. wechselseitiges Grüßen von Lehrkräften und Schülerinnen, erleichtert das alltägliche Zusammensein.
4. Im Interesse eines geordneten Ablaufes und der Minimierung von Unfällen ist bei Ausflügen, Exkursionen, Besichtigungen, Studienfahrten u.a. schulischen Veranstaltungen ein diszipliniertes Verhalten notwendig. Den Regelungen der Lehrkräfte, die sich den jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen anpassen, ist zu folgen. Absprachen zwischen Schülerinnen, Lehrkräften und Eltern sind unbedingt einzuhalten.
5. Die Gebäude und das Schulgelände sind sauber zu halten. Papier und Verpackungsmüll sind in die aufgestellten Körbe und Papiercontainer zu bringen. Insbesondere auch in den Toilettenbereichen ist auf Sauberkeit und einen ordentlichen Gebrauch der Einrichtungsgegenstände zu achten.
6. Die Klassenräume sind nach dem Unterricht aufzuräumen, die Fenster zu schließen, das Licht und benutzte Geräte sind abzuschalten. Darauf achten alle SchülerInnen und Lehrkräfte. Ordnungsdienste der Klassen und Kurse sorgen dafür, dass nach Unterrichtschluss die Stühle hochgestellt und der Raum besenrein hinterlassen wird. Die Schülerinnen sind für den Erhalt der Räume verantwortlich. Schäden an Möbel und Geräten sind unverzüglich der Klassenleitung oder einem Hausmeister zu melden.

7. Rauchen auf dem Schulgelände ist verboten.

8. Alkoholische Getränke dürfen nur an besonderen Schulfesten (z.B. Abiturfeier, Konzertabend, Sommerfest) von Schülerinnen ab 16 Jahren konsumiert werden. Die Erwachsenen und Jugendlichen achten gegenüber jüngeren Schülerinnen auf ein angemessenes, vorbildliches Verhalten.

9. Der Aushang informativer Flyer oder Plakate bedarf vorab der Genehmigung durch die Schulleitung, in SV-Angelegenheiten die eines der SchülersprecherInnen. Kleine Veranstaltungsflyer dürfen wg. des Vermüllungseffektes nicht auf dem Schulgelände verteilt werden.

II. Verhalten im Unterricht

1. Schüler und Schülerinnen sind zur konstruktiven Teilnahme an schulischem Unterricht und besonderen Schulveranstaltungen (z.B. Wandertage, Exkursionen, Feste u.a.) verpflichtet.

2. Hausaufgaben ergänzen den Unterricht. Sie werden verpflichtend zur Vor- oder Nachbereitung bzw. Vertiefung von Unterrichtsinhalten gestellt. In der Sekundarstufe I achten die Lehrkräfte auf einen angemessenen Umfang der Aufgabenstellungen, insbesondere wenn die SchülerInnen Unterricht bis zur 8. Stunde haben.

Können aus einem gewichtigen Grund die Hausaufgaben nicht erledigt werden, teilen dies die Erziehungsberechtigten im entsprechenden Heft der Fachlehrkraft mit.

3. Im Interesse eines geordneten und nachhaltigen Unterrichts ist es notwendig, dass alle Beteiligten pünktlich zu jeder Unterrichtsstunde erscheinen. Kurzzeitiges Zuspätkommen wird schriftlich im Klassenbuch vermerkt. Ein Zuspätkommen muss schriftlich von einem Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Volljährige Schülerinnen handeln in dieser Hinsicht eigenverantwortlich. Unentschuldigtes Fehlen wirkt sich auf die Fachnote und die Festsetzung der Note für Arbeitsverhalten aus.

4. Sollte in den ersten zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft in der Klasse oder im Kurs erscheinen, informiert ein Schüler über das Sekretariat die Schulleitung.

5. Untersagt sind während des Unterrichts das Tragen einer Kopfbedeckung sowie das Kaugummikauen. Die Nutzung von elektronischen Geräten wie MP-3-Playern, Handys, Smartphones, aber auch Tablets und Smart Watches (oder andere Geräte mit Anruffunktion und/oder Internetzugang) ist Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I grundsätzlich auf dem gesamten Schulgelände untersagt, und zwar unabhängig von Unterrichts- und Pausenzeiten.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ist die Benutzung von elektronischen Geräten außerhalb der Unterrichtszeiten in den speziell ausgewiesenen Bereichen gestattet.

Mitgebrachte elektronische Geräte sind abgeschaltet und für andere nicht sichtbar zu verwahren.

Bei Missachtung des Verbotes wird das benutzte Gerät abgeschaltet, der Lehrkraft ausgehändigt und danach im Sekretariat hinterlegt. Nach Benachrichtigung der Eltern kann das Gerät von einem/einer Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler am Ende des Unterrichtstages abgeholt werden, gemäß HSchG§82 Abs.1 und Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses §64 Abs.2.

Auf ausdrückliche Anweisung einer Lehrkraft dürfen mitgebrachte elektronische Geräte zu Unterrichtszwecken und Hilfsmaßnahmen genutzt werden.

III. Verhalten vor und nach dem Unterricht und während der Unterrichtspausen

1. Aus Rücksicht und im Interesse der Minderung von Unfällen ist das Rennen, Ballspielen, lautes Rufen oder gar Schreien in den Klassenräumen, auf den Schulgängen und in den Treppenhäusern untersagt: Ballspiel im Eberbacher Hof ist nicht gestattet.

Bei geschlossenen Klassenräumen sind vorbeikommende Lehrkräfte zu bitten, den Raum aufzuschließen.

Vor dem Unterricht ist ruhiges Verhalten in den Klassenräumen geboten. Die Tafel ist zu wischen, der Klassenraum zu lüften, umherliegende Papierreste zu entsorgen.

2. Findet Unterricht nicht im Klassenraum statt, ist darauf zu achten, dass Wertgegenstände, Geld, aber auch Schulsachen mitgenommen werden und der Klassenraum von einer Lehrkraft abgeschlossen wird. (U.U. muss ein Klassenraum auch ad hoc von anderen Lerngruppen genutzt werden können.) Während der Sportstunden werden Wertsachen und Geld in den Umkleideräumen eingeschlossen.

3. Zu Beginn der „großen Pausen“ sollen die SchülerInnen der Unter- und Mittelstufe zügig Klassenraum und Gebäude verlassen. Zuvor sind die Fenster zu öffnen. Die Lehrkraft verlässt als Letzte den Raum.

Während der „großen Pausen“ sind die Toiletten im Außenbereich zu benutzen. Ein Aufenthalt in den Gebäuden ist SchülerInnen der Unter- und Mittelstufe nicht gestattet. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist zu folgen.

Bei einer Durchsage zur „Regenpause“ oder „Eisglätte“ dürfen sich die SchülerInnen auch während der „großen Pausen“ in den Schulräumen aufhalten und Toiletten im Innenbereich benutzen.

4. Während der großen Pausen, auch während der Mittagspause, ist es SchülerInnen der Jahrgangsstufen 5 bis 10 nicht gestattet, das Schulgelände zu verlassen. Eine gesonderte Erlaubnis ist von einem Erziehungsberechtigten schriftlich, unter Angabe spezifischer Gründe bei der Klassenleitung zu beantragen. Wird der Antrag genehmigt, geht die Aufsichtspflicht wieder zurück an die Eltern.

5. Um Unfallgefahren zu vermeiden, ist Rad- und Motorrollerfahren, Skaten, Roller- und Rollschuhlaufen sowie das Werfen mit Steinen und Schneebällen verboten. Bei leichten Unfällen erfolgt eine Erstversorgung durch den Schülersanitätsdienst. Bei schwerwiegenden Verletzungen ist unverzüglich eine Information im Sekretariat zu hinterlassen. Die Erziehungsberechtigten werden dann umgehend benachrichtigt, eine Notversorgung und ggf. ein Krankentransport werden eingeleitet.

6. Bei Übelkeit und schwerwiegendem Unwohlsein melden sich Kinder der Jahrgangsstufe 5 bis 10 bei der Fachlehrkraft, anschließend an der Pforte, um ggf. im Sanitätszimmer (Neubau, Parterre) ruhen zu können. Bis dahin sollen sie von einem Mitschüler, einer Mitschülerin begleitet werden.

Im Laufe des Tages erkrankte SchülerInnen können von Lehrkräften vom Unterricht freigestellt werden. Erziehungsberechtigter wird zum Abholen des erkrankten Schülers bzw. Schülerin telefonisch informiert.

Über die Entlassung eines Schülers bzw. einer Schülerin der Jahrgangsstufen 5 - 10 nach Hause ist über das Sekretariat die Schulleitung zu informieren. Im Klassenbuch wird die Entlassung vermerkt.

IV. Unterrichtsversäumnisse und Freistellungen

1. Die Erziehungsberechtigten haben auf die Einhaltung der gesetzlichen Schulpflicht durch ihre Kinder zu achten.
2. Eine Freistellung vom Pflichtunterricht ist rechtzeitig und schriftlich begründet von einem Erziehungsberechtigten zu beantragen. Über eine Freistellung einzelner Unterrichtsstunden entscheidet die Fachlehrkraft. Über die Freistellung vom Unterricht für einen Tag entscheidet die Klassenleitung bzw. die Tutorin / der Tutor. Weitergehende Anträge sind an die Schulleitung zu stellen.
3. In Krankheitsfällen ist spätestens am zweiten Krankheitstag das Sekretariat zu benachrichtigen. Eine schriftliche Bitte um Entschuldigung bzw. ein Attest ist zeitnah dem Klassenlehrer bzw. dem Tutor nachzureichen.
4. Der Sportunterricht ist in allen Jahrgangsstufen ein Pflichtfach. Ist aus besonderen Gründen eine Freistellung vom sportpraktischen Teil des Unterrichts angezielt, so kann die betreffende Fachlehrkraft auf Vorlage einer schriftlichen Begründung seitens eines Erziehungsberechtigten bzw. eines ärztlichen Attestes die Schülerin / den Schüler bis zu vier Wochen von Sportaktivitäten freistellen. Die Schülerin / der Schüler muss anwesend sein und kann, je nach Möglichkeit, unterstützende Unterrichtsaufgaben übernehmen.
Eine Freistellung von sportlichen Aktivitäten über vier Wochen hinaus, bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
5. Eine Unterrichtsfreistellung aus Urlaubsgründen wird nicht gewährt. Erkrankungen kurz vor Ferienbeginn oder nach Ferienende sind in jedem Fall durch Attest und durch eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung zu bestätigen.
6. Eine Freistellung vom Pflichtunterricht erfolgt auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten bei Firm- und Konfirmationsveranstaltungen, bei Teilnahme an schulisch gestützten Wettbewerben, bei Teilnahme an überregionalen Sportwettbewerben oder religiösen Großveranstaltungen (Kirchentag, Weltjugendtag usw.) und bei beruflichen Bewerbungsgesprächen.
7. Freistellungen für einen schulischen Auslandsaufenthalt während der Einführungsphase sind mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Aufenthalt an die Schulleitung zu stellen. In Rücksprache mit der Oberstufenleitung und im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten entscheidet die Schulleitung über die Modalitäten des schulischen Auslandsaufenthaltes sowie die Bedingungen der Wiederaufnahme der Schülerin / des Schülers an der St. Ursula-Schule (Qualifikationsphase, Wiederholung einer Jahrgangsstufe, Leistungsfeststellungsprüfung).

V. Fehlverhalten, Sachbeschädigungen und Haftungsansprüche

1. Die Erziehungsberechtigten achten bei ihren Kinder auf einen sorgsamen und pfleglichen Umgang mit Schulbüchern, Heften, ausgeliehenen Instrumenten, Materialien und anderen Gegenständen aus dem Eigentum der Schule.
2. Für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung von Eigentum der Schule oder des Landes Hessen sind die Erziehungsberechtigten zu Schadenersatz verpflichtet.
Die Schülerinnen verpflichten sich im Interesse der Schulgemeinschaft an der Aufklärung und Schadensregulierung mitzuwirken. Falsch verstandene Kameradschaftlichkeit belastet ein

vertrauensvolles Zusammenwirken.

3. Für von Schülern mitgebrachte Geräte wie Mobiltelefone, Laptops, Lautsprecherboxen usw. haftet die Schule nicht.

4. Fahr- und Motorräder sowie Motorroller sind in den erlaubten Parkbereichen abzustellen und gegen Diebstahl zu sichern. Für Sachbeschädigungen und bei unerlaubter Entwendung haftet die Schule nicht.

5. Im Übrigen erfolgt die Versicherung gegen Sachschäden den entsprechenden öffentlichen Vorschriften (vgl. §43 Schulverwaltungsgesetz).

Personenschäden auf dem direkten Weg von zu Hause zur Schule bzw. von der Schule nach zu Hause, auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeiten und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule (z.B.: Exkursionen, Wandertage, Studienfahrten, Tage der Orientierung) sind über die Hessische Unfallkasse versichert.

6. Alle Formen von >Mobbing< widersprechen der Grundorientierung der Schulgemeinde und sind zu unterlassen. Dabei ist es unerheblich, ob direkt gemobbt oder bloßstellende Bemerkungen und Bilder über Handys oder Internet verbreitet werden. Jeder Schüler, jede Schülerin sowie alle Eltern, Lehrkräfte und Mitarbeiter unserer Schulgemeinde sind verpflichtet, einen erniedrigenden und diskriminierenden Umgang einzudämmen bzw. zu verhindern.

7. Bei Fehlverhalten von Schülern orientieren sich die Lehrkräfte an den vom Schulträger erlassenen Regelungen (vgl. St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH -- Allgemeine Verwaltung -- Regelung über Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen).

Bei gehäuftem Fehlverhalten werden die Erziehungsberechtigten zeitnah informiert und ggf. zu einer gemeinsamen Beratung eingeladen.

Bei schwer wiegenden Verstößen gegen die Schul- und Hausordnungen wird die Schulleitung informiert. Mit der Klassenleitung werden geeignete erzieherische Maßnahmen (Verbote, soziale Ausgleichsverpflichtungen u.a.) abgesprochen und verfügt sowie die Eltern zwecks einer entsprechende Mitwirkung zur Verhaltensverbesserung eingebunden.

In besonders schweren Fällen von >Mobbing< ist zum Schutz von Dritten und für ein verträgliches Zusammenleben in der Schule schon bei einem einmaligen Verstoß eine einseitige „Kündigung des Schulvertrages aus wichtigem Grund“ möglich.

Nach Absprache mit der SV, dem Vorstand des Elternbeirates, der MAV und Zustimmung der Gesamtkonferenz sowie nach Zustimmung der Geschäftsführung der St. Hildegard Schulgesellschaft mbH tritt die Schul- und Hausordnung zum 11. Nov. 2015 in Kraft

Geisenheim, 12. Juni 2019